

**Allgemeinverfügung**

**der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.04.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung über das Verbot der Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken, sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Bereichen der Innenstadt zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

1. In folgenden Bereichen der Detmolder Innenstadt ist der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken aller Art auf allen öffentlichen Flächen untersagt:

Lange Straße zwischen den Hausnummern 39 und 48  
Bruchstraße zwischen den Hausnummern 3 und 8  
Schülerstraße zwischen den Hausnummern 1 und 2  
sowie auf dem gesamten Marktplatz  
(erweiterte Fläche des Wochenmarktes)

jeweils am den Markttagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

2. In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen der Detmolder Innenstadt ist, über die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) auf allen öffentlichen Flächen jeweils am den Markttagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. verpflichtend.

Nr. 2 gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Die Verpflichtung nach Ziffer 2 kann für Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.detmold.de](http://www.detmold.de). Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 03.05.2020.

**Begründung:**

Die Stadt Detmold ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den

Bearbeitende Stelle

3.3 Ordnungs-angelegenheiten

Tel. 05231/977-553

Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten. Diese Ermächtigung besteht gem. § 13 Satz 2 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.04.2020 in der Fassung vom 27.04.2020 im Einzelfall auch über die dort gefassten Regelungen hinaus.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Detmold Inzwischen sind 103 Personen erkrankt. Aktuell sind in Detmold bereits drei Personen am Coronavirus verstorben.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch sonst in der Öffentlichkeit, besonders, wenn die notwendigen Schutzabstände von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden können, vor. Besonders im Bereich des Wochenmarktes (oben beschriebene Bereiche) können durch das hohe Besucheraufkommen Schutzabstände regelmäßig nicht eingehalten werden. Dieses gilt auch für das Verbot, erworbene Lebensmittel in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle verzehren zu dürfen. Hierdurch kann es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Detmold ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahmen in ihrem Stadtgebiet an.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 03.05.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf das Schutzinteresse der Allgemeinheit, eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, auch verhältnismäßig. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts wird die Übertragung der Krankheitserreger durch das Einhalten eines mindestens 1,5 m großen Abstandes zu anderen Personen verhindert oder zumindest erheblich erschwert. Gleiches gilt auch für das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, durch den eine Übertragung eines erkrankten Tragenden auf Dritte verhindert werden kann. Die getroffenen Maßnahmen sind nicht nur geeignet, sie sind ferner auch erforderlich. Ein milderer Mittel, einen effizienten Schutz vor den Krankheitserregern im

Aushangbeginn: 28.04.2020

Aushangende: 04.05.2020

**2020-037**

Bereich des erweiterten Wochenmarktes in Detmold zu erwirken liegt erkennbar nicht vor. Die Ausweitung des Verzehrsverbotes auf die gesamte erweiterte Marktfläche und die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, stellen gegenüber einer Schließung des Marktes bereits das deutlich mildere Mittel dar. Ferner wurden die Maßnahmen auch nur auf die Marktzeiten, also auf die Zeiten, in denen es regelmäßig zu einem hohen Besucheraufkommen in diesem Bereich kommt, beschränkt. Die Interessen der Marktbesuchenden und Kundinnen und Kunden, die gekauften Lebensmittel und Getränke direkt vor Ort zu verzehren und beim Besuch auf dem Wochenmarkt keinen Mund-Nase-Schutz tragen zu müssen, stehen deutlich hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor den Auswirkungen des Coronavirus geschützt zu werden, zurück. Insoweit sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen.

Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verbote und Beschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen, die auch wirtschaftlicher Natur sind, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Beschränkungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Detmold, 27.04.2020

Rainer Heller

Bürgermeister der Stadt Detmold

Bearbeitende Stelle

3.3 Ordnungs-angelegenheiten

Tel. 05231/977-553